



Kundmachung Umweltförderungen der Gemeinde Schandorf

gem. Gemeinderatssitzung vom 17.03.2023

RICHTLINIEN zur Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen sowie Errichtung einer E-Tankstelle

§ 1 Förderungsziel

Die Gemeinde Schandorf fördert energiesparendes und umweltschonendes Wohnen. Die Förderung basiert auf einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen sowie von E-Tankstellen bei Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und Reihenhäusern – jeweils zur privaten Nutzung. Das Förderungsziel ist die Unterstützung von Privatinitiativen zum Klima-, Umwelt- und Naturschutz.

§ 2 Förderungsmaßnahme

- (1) Unter Zugrundelegung der Förderungsrichtlinien des Landes Burgenland oder einer Bundesförderstelle für Alternativenergieanlagen können folgende Förderungen für Solar- und Photovoltaikanlagen sowie E-Tankstellen – jeweils zur privaten Nutzung beantragt werden:
- a)
 - Photovoltaik-Kleinanlage, Kapazität bis 0,8 kWp
Die Förderung besteht in einem Barzuschuss in Höhe von 10 % der Anschaffungskosten und einer maximalen Fördersumme von 100 Euro
 - b)
 - Photovoltaikanlage, Kapazität zwischen 0,8 und 5 kWp
Die Förderung besteht in einem Barzuschuss in Höhe von 20 % der vom Land bzw. von einer Bundesförderstelle beantragten Fördersumme, max. 300 Euro
 - c)
 - Photovoltaikanlage mit mehr als 5 kWp
 - Hauszentralheizung über Solareinbindung
Die Förderung besteht in einem Barzuschuss in Höhe von 20 % der vom Land oder einer Bundesförderstelle beantragten Fördersumme, max. 500 Euro.
 - d)
 - Errichtung einer Elektro-Tankstelle für den privaten Gebrauch
Die Förderung besteht in einem Barzuschuss in Höhe von 20 % der vom Land oder einer Bundesförderstelle beantragten Fördersumme, max. 300 Euro.
 - e)
 - Errichtung einer Speicherzelle für Elektro-Tankstellen für den privaten Gebrauch



Die Förderung besteht in einem Barzuschuss in Höhe von 20 % der vom Land oder einer Bundesförderstelle beantragten Fördersumme, max. 500 Euro.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Förderungsvoraussetzung ist die nachgewiesene Genehmigung und Errichtung der geförderten Maßnahmen im Bereich eines Einfamilienhauses, Doppelhauses oder Reihenhauses. Die Anlagen dürfen nicht gewerblich verwendet werden, sondern ausschließlich für den eigenen privaten Bereich.
- (2) Der Förderwerber muss seinen Hauptwohnsitz in Schandorf begründen. Die installierte Maßnahme kommt nur für Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser in Schandorf zu tragen. Für das beantragte Gebäude, in dem die Fördermaßnahme liegt, muss eine Baubewilligung und Benützungsfreigabe vorliegen.
- (3) Die Förderung gilt ausschließlich für Privathaushalte mit Hauptwohnsitz in Schandorf. Die Förderansuchen können bis längstens 6 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden. Für das Jahr 2022 können Förderanträge bis 30.06.2023 eingebracht werden.

§ 4 Unterlagen

Voraussetzung für eine zu gewährende Förderung sind folgende Unterlagen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Bestätigung der Anmeldung der Kleinstanlage beim jeweiligen Netzbetreiber (bei Fördermaßnahme a)

Die Förderung der zu errichtenden Alternativennergieanlagen gilt ausschließlich für Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser im Schandorfer Ortsgebiet. Es müssen alle baupolizeilichen Bewilligungen für Haus und Alternativennergieanlage vorliegen.

§ 5 Rechtsanspruch

Für die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten rückwirkend mit 01.01.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister

Bernhard Herics, BA, MA